



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 28. Juni 2021

Beschluss 300; Aktenzeichen 0.3.0-21.3360; IDG-Status: öffentlich

Gemeinderat; Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022; 2. Wahlgang; Anordnung und Beiblatt

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 8. Februar 2021 (GRB 39) hat der Gemeinderat die Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 angeordnet.

Am Urnengang vom 13. Juni 2021 wurde im 1. Wahlgang das Absolute Mehr nicht erreicht. Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den 2. Wahlgang anzuordnen.

Der im Beschluss vom 8. Februar 2021 (GRB 39) festgesetzte Wahltermin für den 2. Wahlgang wird hinfällig, da am 29. August 2021 ein kommunaler Urnengang stattfindet. Somit kommt der Abstimmungstermin vom 29. August 2021 aus terminlichen Gründen für den 2. Wahlgang infrage; da die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Erwägungen

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) werden die Mitglieder des Gemeinderates an der Urne gewählt. Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Gemäss § 84 b. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist die stille Wahl im 2. Wahlgang ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel. Die wahlleitende Behörde kann gemäss § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Mit der Anordnung der Wahl setzt die wahlleitende Behörde eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Der Einsatz eines Beiblatts ist für die Wahlberechtigten hilfreich.

Kurzmitteilung

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde den 2. Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022 auf den 29. August 2021 angeordnet.

Beschluss

1. Der 2. Wahlgang der Ersatzwahl für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der aus dem Gemeinderat entlassenen Annegret Grossen, wird auf den 29. August 2021 angeordnet.
2. Gestützt auf Art. 11 der GO wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird gestützt auf § 31 Abs. 1 VPR ein Beiblatt beigelegt.
3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, den 2. Wahlgang gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
4. Die Kurzmitteilung wird wie oben erwähnt im "Birmensdorfer" und auf der Website www.birmensdorf.ch publiziert.

5. Mitteilung an:

- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon; zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf

Bruno Knecht
Präsident

Céline Denzler
Schreiberin